

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (75)436

Vol. 1975/0167

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(75) 436 endg.

Brüssel, den 23. Juli 1975

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

über die Aushandlung eines neuen Finanzprotokolls mit Griechenland

KOM(75) 436 endg.

Einleitung

Nachdem der griechischen Regierung bereits im Herbst 1974 der Beschluss der Gemeinschaft mitgeteilt worden war, das Assoziierungsverfahren wieder aufzunehmen, betrifft die vorliegende Mitteilung der Kommission die Genehmigung durch den Rat von Verhandlungsweisungen für den Abschluss eines Finanzprotokolls mit Griechenland. Diese Mitteilung erfolgt nicht im Zusammenhang mit der Prüfung des formellen Beitrittsantrags Griechenlands vom 12. Juni dieses Jahres, sondern entspricht der seit der Beseitigung der Athener Diktatur befolgten Leitlinie. Auf jeden Fall findet die Kommission, dass die von den griechischen Behörden geplante Verwendung der Mittel aus der Hilfe der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten durchaus zweckmässig scheint im Hinblick auf die Lösung der Probleme, die mit der Verwirklichung der im Vertrag von Athen vorgesehenen Harmonisierung der Agrarpolitiken verbunden sind. Falls Griechenland gemäss seinem Wunsch vor dem Auslaufen des Finanzprotokolls beitreten sollte, würde sich die Frage nach den Restbeträgen stellen, die zum Zeitpunkt des Beitritts noch nicht verwendet worden wären. Doch würde es sich hierbei um eine technische Frage handeln, deren Lösung im Rahmen der Verhandlungen sicherlich keine grossen Schwierigkeiten bereiten würde.

Mitteilung der Kommission an den Rat über die Aushandlung
eines neuen Finanzprotokolls mit Griechenland

1. Nach Wiederherstellung der Demokratie in Griechenland be-
kundete die Gemeinschaft ihren Willen, das seit 1962 ruhende Asso-
ziierungsverfahren wieder aufzunehmen. Namentlich setzte sie die
griechische Regierung davon in Kenntnis, dass sie zur Aushandlung
eines zweiten Finanzprotokolls bereit sei. Die finanzielle Zusammen-
arbeit gehörte nämlich zu den Sektoren, die vom Ruhen der Assoziation
mit dem Beschluss der Gemeinschaft, die Anwendung des zum Zeitpunkt
des Staatsstreichs geltenden Finanzprotokolls einzustellen, am stärk-
sten betroffen waren.

Nach diesem Schritt der Gemeinschaft beschloss der Asso-
ziationsrat auf seiner Sitzung am 2. Dezember 1974, dass die Verhand-
lungen über die finanzielle Zusammenarbeit rasch aufgenommen werden
sollten. Im Hinblick auf diese Verhandlungen, die baldmöglichst anlaufen
sollten, übermittelt die Kommission dem Rat ihre Bemerkungen und An-
regungen.

.../...

2. Griechenland hat der Gemeinschaft zu diesem Zweck einen Antrag unterbreitet, in welchem der Gesamtbetrag sowie Verwendung und Herkunft der beantragten Beträge genau aufgeführt sind.

Der Gesamtbetrag, den der Leiter der griechischen Delegation offiziell auf der Assoziationsratssitzung vom 28. April nannte, beläuft sich demnach auf 400 Millionen RE. Hierbei handelte es sich nur um eine Bestätigung der Angaben, die bereits auf allen Ebenen von den Vertretern der zuständigen Behörden bis zur griechischen Regierung gemacht worden waren. In dieser Hinsicht hat sich die griechische Regierung, namentlich durch den Minister für Wirtschaftskoordinierung, wiederholt deutlich geäußert.

Die 400 Millionen würden für einen Zeitraum von 5 Jahren gewährt. Sie sollen zu 250 Millionen aus Darlehen der EIB (soweit wie möglich zu Sonderbedingungen; 150 Millionen wären übrigens für die Landwirtschaft bestimmt) und zu 150 Millionen aus Zuwendungen stammen; dieser Betrag soll für die Neuausrichtung der griechischen Landwirtschaft verwendet werden, um einige Produktionen oder einige Erzeugnisqualitäten oder -sorten zu beseitigen, die auf dem Gemeinschaftsmarkt Störungen hervorrufen könnten oder deren Vermarktung nach den Gemeinschaftsvorschriften nicht zulässig ist (hierbei handelt es sich um Massnahmen, die normalerweise nicht zu den von der EIB finanzierten Massnahmen gehören).

3. Die Gemeinschaft muss diesen Antrag Griechenlands daher eingedenk ihres der griechischen Regierung am 3. Oktober 1974 erteilten grundsätzlichen Einverständnisses, mit Griechenland ein neues Finanzprotokoll zu schliessen, und auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 2 c) des Athener Abkommens prüfen, gemäss dem die Finanzhilfe "die zur Verfügungstellung von Mitteln an die griechische Wirtschaft mit dem Ziel" zum Zweck hat, "ihren beschleunigten Aufbau zu erleichtern".

Zur Beurteilung des griechischen Antrags ist es nach Auffassung der Kommission angezeigt, eine Reihe von natürlich wirtschaftlichen, aber auch politischen Gegebenheiten zu berücksichtigen, da das zweite Finanzprotokoll wesentlich, wenn nicht grundlegend zur Normalisierung der Beziehungen

zwischen Griechenland und der EWG beitragen soll, und zwar unabhängig von der Orientierung und dem in den kommenden fünf Jahren zu erreichenden Ziel; diese Dauer (die übrigens den Gepflogenheiten entspricht) ist für das Finanzprotokoll vorgesehen.

4. Was die 250 Millionen RE aus Darlehen der EIB betrifft, von denen 150 Millionen RE für die griechische Landwirtschaft bestimmt sein sollen, d.h. für Bodenverbesserung, hauptsächlich Bewässerung, handelt es sich hierbei um die erste Verbindung, die Griechenland zwischen Finanzprotokoll und Agrarpolitik herstellt. Mit dieser Hilfe wird die Diversifizierung der griechischen Produktion bezweckt, namentlich durch Entwicklung der Kulturen, bei denen in der Gemeinschaft Mangel besteht; eines der Hauptziele ist nämlich, dass sich die Landwirtschaften gegenseitig stärker ergänzen als miteinander konkurrieren. Nicht von der Hand zu weisen ist hier einmal, dass der Bedarf Griechenlands sehr gross ist und dass es zum anderen im Interesse der Assoziation und der Gemeinschaft liegt, wenn Griechenland die von ihm geplanten Massnahmen erfolgreich durchführt.

Zur Beurteilung des Bedarfs braucht nur darauf hingewiesen zu werden, dass die öffentlichen Investitionsprogramme Griechenlands bis 1980 für einen Kostenaufwand von schätzungsweise rund 413 Millionen Dollar (selbstverständlich zu den derzeitigen Kosten) Arbeiten vorsehen, die 400.000 Hektar betreffen. Fügt man hierzu noch die öffentliche Beteiligung an den Bewässerungsarbeiten durch den privaten Sektor hinzu, so ergibt sich ein wesentlich höherer Betrag, der rund 800 Millionen RE erreichen dürfte und bis 1980 vom griechischen Haushalt finanziert werden muss.

Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die griechische Planung für die Verwendung des überwiegenden Teils der EIB-Darlehen von der Gemeinschaft unterstützt werden sollte. Die verbleibenden 100 Millionen will Griechenland hauptsächlich für Infrastrukturinvestitionen in Sektoren ausserhalb der Landwirtschaft verwenden; hierzu sind weiter keine Bemerkungen zu machen.

5. Ausser dem wirtschaftlichen Bedarf Griechenlands im Zusammenhang mit der Harmonisierung der griechischen Agrarpolitik mit der der Gemeinschaft müssen nach Auffassung der Kommission folgende Einzelheiten zur Beurteilung der Höhe dieses Teils des griechischen Antrags in Betracht gezogen werden: der Betrag des ersten Finanzprotokolls (der sich auf 125 Millionen Dollar Anleihen der EIB, d.h. damals 125 Millionen RE für die Gemeinschaft der Sechs, belief); die Inflationsrate seit 1962; die Erweiterung der Gemeinschaft und als zusätzlichen Faktor - den die Griechen ganz gewiss zu schätzen wissen werden -

.../...

die sieben Jahre, in denen die Assoziation "eingefroren war und in denen Griechenland keine finanzielle Hilfe der Gemeinschaft erhalten hat. Ferner sei daran erinnert, dass die Gemeinschaft für das zweite, 1967 verhandelte, aber nach dem Staatsstreich nicht abgeschlossene Finanzprotokoll 100 Millionen RE als EIB- Darlehen angeboten hatte, die jedoch von Griechenland nicht akzeptiert worden waren.

6. Auch zu dem griechischen Antrag über 150 Millionen RE als Zuwendungen für die Verbesserung der Agrarstrukturen sind einige Bemerkungen zu machen. Zur Lösung dieses Problems hatte die EWG 1967 eine Hilfe in Form eines Geschenks in Höhe von 20 Millionen RE für die Umstrukturierung der griechischen Landwirtschaft vorgeschlagen. Dieses Angebot war von Griechenland ebenfalls nicht angenommen worden.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Umstrukturierung der griechischen Landwirtschaft, die Umstellung einiger Produktionen sowie die Beseitigung einiger Sorten in engem Zusammenhang mit dem Erfolg der Harmonisierung stehen und die unerlässliche technische Grundlage hierfür bilden.

Eines der Haupthindernisse bei den Verhandlungen über die Harmonisierung der Agrarpolitiken in den Jahren 1962/67 war die griechische Auffassung, dass Griechenland mit in die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik einbezogen werden und bei den Verwaltungsorganen dieser Politik, insbesondere dem EAGFL, mitwirken soll. Die verantwortlichen Stellen Griechenlands sind sich der Notwendigkeit eines erfolgreichen Verlaufs der bevorstehenden Verhandlungen bewusst, wissen aber auch, dass sie die gleichen Reaktionen wie 1967 hervorrufen werden, wenn sie nicht von ihrer Haltung in dieser Frage abgehen, bei der äusserst schwierige politische Aspekte mitspielen; die zuständigen griechischen Stellen wollen nun die Wirtschaftsprobleme, die sie in diesem Bereich zu bewältigen haben, auf die von der EWG 1967 geplante pragmatische Weise lösen, d.h. durch die Inanspruchnahme einer Finanzhilfe der Gemeinschaft, die einen griechischen landwirtschaftlichen Ausrichtungsfonds speisen soll.

Zu diesem Zweck beantragt Griechenland 150 Millionen RE, die nach seiner Ansicht den Finanzbedürfnissen seiner Landwirtschaft im Hinblick auf die Harmonisierung mit der Gemeinschaft entsprechen.

7. Soweit dieses Ziel einmal technisch wesentlich zu der Lösung früherer Schwierigkeiten - die auch von der einen wie von der anderen Seite für die Zukunft befürchtet werden - zwischen Griechenland und der Gemeinschaft im Agrarbereich beitragen und zum anderen die politischen und institutionellen Streitigkeiten vermeiden würde, kann es nach Auffassung der Kommission von der Gemeinschaft nur unterstützt werden.

8. Bleibt die Würdigung des für Griechenland vorgesehenen Betrages unter wirtschaftlichen und politischen Gesichtspunkten.

Die griechische Landwirtschaft liegt unter dem Durchschnittsniveau der Landwirtschaft in den verschiedenen Regionen der Gemeinschaft (die Produktivität beträgt etwa ein Drittel der durchschnittlichen Produktivität in der Gemeinschaft, die bebaute Fläche beträgt nur ein Viertel). Es ist außerdem darauf hinzuweisen, daß die wirtschaftliche Lage Griechenlands nicht gestattet, zur Entwicklung seiner Landwirtschaftsstrukturen gleiche Anstrengungen wie die Länder der Gemeinschaft zu unternehmen (das Bruttoinlandsprodukt pro Einwohner entspricht etwa 75 % des Durchschnittsbruttoinlandsprodukts der Gemeinschaft). Durch diese Tatsachen ist es gerechtfertigt, die Lage Griechenlands mit der Lage derjenigen Regionen der Gemeinschaft zu vergleichen, in denen die größten Anstrengungen unter dem Gesichtspunkt der Strukturen erforderlich sind.

Aus politischer Sicht - und selbst dann, wenn die Verhandlungen im Hinblick auf das Finanzprotokoll im Rahmen der Assoziierung erfolgen, kann nicht außer Acht gelassen werden, daß der Assoziationsvertrag ausdrücklich die Perspektive des Beitritts eröffnet, wie ihn Griechenland übrigens offiziell am 12. Juni 1975 beantragt hat.

Diese Erwägungen rechtfertigen eine bedeutsame Hilfe, so daß dadurch der von Griechenland beantragte Betrag erreicht würde, der überhöht erscheint und der auf 120 Millionen RE für die 5 Jahre der Laufzeit des Protokolls beschränkt werden sollte.

.../...

9. Was den griechischen Antrag auf direkten Zugang zu den Mitteln der EIB betrifft, durch den über die schon beantragten 250 Mio RE hinaus ein freier und allgemeiner Zugang zu den Darlehen der EIB zu den bisher nur für die Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen geschaffen werden soll, ist die Kommission der Meinung, daß solche Möglichkeiten den Mitgliedern der Gemeinschaft vorbehalten bleiben sollen, die allein Träger der Verbindlichkeiten sind, für die die Mittel der Bank eine Gegenleistung darstellen (insbesondere Kapitalbeteiligung).

.../...

Insoweit kann daher nach Ansicht der Kommission dem griechischen Antrag nicht stattgegeben werden.

10. In der Frage der Zinsvergünstigungen hat Griechenland zu seinem Antrag keine näheren Angaben gemacht. Bei Bezugnahme auf das Protokoll Nr. 19 zum Athener Abkommen müssten bei zwei Dritteln der von der EIB zu gewährenden Darlehen Zinsvergünstigungen eingeräumt werden. Bei dem von Griechenland beantragten Betrag würde sich überschlägig eine Belastung von 33 bis 41 Millionen RE ergeben (wenn wie 1962 von den durchschnittlichen Bedingungen einer 3 %igen Vergünstigung, einer Tilgungszeit von 15 bis 20 Jahren bei drei Freijahren ausgegangen wird). 1967 hatte die Gemeinschaft eine Zinsvergünstigung bei einem Viertel der angebotenen Summe vorgeschlagen. Damit würde sich der obige überschlägige Betrag um rund 12,5 bis 15,5 Millionen RE vermindern, wenn wiederum von dem von Griechenland beantragten Betrag und einer Zinsvergünstigung von 3 % ausgegangen wird. Ohne dass hierüber irgendetwas gesagt wird, scheint Griechenland doch ganz offensichtlich nicht damit zu rechnen, dass die Kosten durch die Zinsvergünstigung von den Beträgen in Abzug gebracht werden, die die Mitgliedstaaten durch den griechischen Antrag aufzubringen haben werden.

°
° °

11. Abschliessend möchte die Kommission die Bedeutung der Verhandlungen unterstreichen, die in allernächster Zeit mit Griechenland sowohl über die Agrarharmonisierung als auch über das Finanzprotokoll, zwei Fragen also die, wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, eng zusammenhängen, aufgenommen werden. Da viel auf dem Spiel steht, ist eine sorgfältige Vorbereitung dieser Verhandlungen, bei denen Aufgeschlossenheit und Realismus gezeigt werden sollten, wichtig. Daher regt die Kommission an, die griechische Orientierung für die Verwendung der im Rahmen des Finanzprotokolls gewährten Mittel zu billigen, soweit diese Orientierung im Hinblick auf ihre Ziele sowohl aus technisch-wirtschaftlicher wie aus politisch-institutioneller Sicht gewissenhaft ist.

12. Hinsichtlich der Beträge regt die Kommission an:

- Für die Darlehen der EIB einen Betrag zwischen 200 und 250 Mio RE je nach dem Anteil der zinsvergünstigten Summe, dem Satz der Zinsvergünstigung

und der Anrechnung oder Nichtanrechnung dieser Summe auf den Gesamtbetrag.

- Für die Zuwendungen zu denen eventuell auch Darlehen zu besonderen Bedingungen zählen könnten (unter Berücksichtigung der oben unter Punkt 8 dargelegten Punkte) einen Betrag von 120 Mio RE für die fünf Jahre des Protokolls.

Sie schlägt daher dem Rat vor, den dieser Mitteilung beigefügten Entwurf einer Entscheidung zu billigen.

Bevor irgendein endgültiger Beschluss über die Abfassung des Finanzprotokolls gefasst wird, empfiehlt es sich natürlich, die Ansicht der Europäischen Investitionsbank einzuholen.

Empfehlung für einen
Beschluss des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter
der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Aushandlung
eines neuen Finanzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer
Assoziation zwischen der EWG und Griechenland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN UND DIE IM RAT VEREINIGTEN
VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, dass es sich empfiehlt die Eröffnung von Verhandlungen
im Hinblick auf den Abschluss eines neuen Finanzprotokolls zum Abkommen
zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft und Griechenland zu genehmigen -

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Europäischen Wirt-
schaftsgemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im Assoziationsrat Ver-
handlungen mit Griechenland über den Abschluss eines Finanzprotokolls
über die Bereitstellung von Finanzmitteln für die griechische Wirtschaft,
mit denen die beschleunigte Entwicklung dieser Wirtschaft gefördert werden
soll, einzuleiten.

Die Kommission führt diese Verhandlungen im Benehmen mit den Ver-
tretern der Mitgliedstaaten nach den im Anhang beigefügten Direktiven.

ANHANG

1. Die Kommission leitet im Namen der EWG und ihrer Mitgliedstaaten Verhandlungen mit Griechenland im Assoziationsrat im Hinblick auf den Abschluss eines Finanzprotokolls über die Bereitstellung von Finanzmitteln an die griechische Wirtschaft ein, mit denen die beschleunigte Entwicklung dieser Wirtschaft gefördert werden soll.
2. In diesem Finanzprotokoll sind die zu finanzierenden Massnahmen, die verschiedenen Formen, allgemeinen Bedingungen und Modalitäten der Finanzhilfe festgelegt, die Griechenland entsprechend den Zielen des Athener Abkommens gewährt werden soll.
3. Die finanzielle Unterstützung soll einmal in Form von Darlehen der EIB - zu einem grossen Teil könnten diese Darlehen unter Gewährung von Zinsvergünstigungen für Infrastrukturvorhaben (besonders in der Landwirtschaft) verwendet werden - sowie andererseits in Form von Schenkungen erfolgen, die für die Neuausrichtung der griechischen Landwirtschaft namentlich in dem Bemühen um eine grössere gegenseitige Ergänzung der griechischen Produktion und der Produktion der Gemeinschaft zu verwenden sind.